

DER BEBAUUNGSPLAN ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES
§ 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981

Vermessungsamt

Villingen-Schwenningen, den 29.11.85



DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER ÖFFENTLICH AUSGELEG-
TEN FERTIGUNG IDENTISCH AUSGENOMMEN ÄNDERUNGEN
LAUT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM

Stadtplanungsamt

Villingen-Schwenningen, den 28.11.1985



DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS §11 BBAUG
DURCH ERLASS DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS FREIBURG
VOM 11.12.1985 NR 131/24/0225/118 GENEHMIGT.
ER IST MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG UND
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS §12 BBAUG AM
10.01.1986/11.01.1986 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Stadtplanungsamt

Villingen-Schwenningen, den 13.01.1986

